

**BAR Symposium „Wieviel REHArmonie verträgt das System?“, 28.8.2023,
Frankfurt am Main – Prof. Dr. Felix Welti: Das Schöne am Sozialrecht:
Erfahrungen aus der Hochschulpraxis**

Verehrte Frau Seel, sehr geehrte Frau Miyanyedi, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit an diesem Tag einige Gedanken beizusteuern. Ich bin seit 30 Jahren hauptberuflich lehrend und forschend im Sozialrecht tätig, davon seit 25 Jahren im Reha-Recht. Fast ebenso lange habe ich guten Kontakt zur Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, zu Helga Seel und zu ihren Vorgängern, zu Haupt- und Ehrenamtlichen. Mein Respekt vor den Leistungen der BAR und ihrer Leitung ist umso mehr gestiegen, je mehr ich meine, die Aufgaben verstanden zu haben, die die Mitglieder und der Gesetzgeber der BAR gestellt haben.

An der Universität Kassel haben wir im Bachelor Soziale Arbeit und im Master Sozialrecht und Sozialwirtschaft jeweils eine eigene Veranstaltung zum Rehabilitationsrecht. Das ist nicht typisch. In der Ausbildung der Sozialen Arbeit kommt Reha-Recht hier und da in unterschiedlichem Umfang zum Tragen. In der klassischen Juristenausbildung ist manchmal schon das Sozialrecht die Lücke, die man lässt. Rehabilitationsrecht ist entweder die Lücke im Sozialrecht oder die letzte Doppelstunde im Semester, wo keiner kommt, oder – wie in der Schule – man Eis essen geht.

Betrachtet man das Rehabilitationsrecht näher, so ist auch eine Lehrveranstaltung mit zwei Semesterwochenstunden nur ein Überblick. Man kann sich ja den ganzen Tag mit dem Reha-Recht beschäftigen. Aber das macht zum Glück schon die BAR. Nicht ganz überraschend ist, dass wenn wir Absolventinnen und Absolventen haben, die sich den ganzen Tag mit dem Reha-Recht beschäftigen möchten, sie gelegentlich den Weg zur BAR finden. Dort werden ihre Kenntnisse unendlich verfeinert und sie müssen in der Praxis das lernen, was wir im universitären Trockenschwimmen als Schlüsselkompetenzen bezeichnen: Die BAR als Diplomatschule.

Jedenfalls darf die Veranstaltung zum Rehabilitationsrecht im Studienverlauf nicht ganz vorne stehen, denn die Materie ist voraussetzungsvoll. Wer das verstanden hat, versteht auch alles andere – und so ist Erfolg im Reha-Recht ein guter Prädiktor für den Studienerfolg im Ganzen und für ein erfülltes Berufsleben.

Beim Lernen versuchen wir auch auf die Klassiker der deutschen Literatur zuzugreifen. Hier bietet sich zunächst der aus Frankfurt am Main stammende Jurist *Johann Wolfgang Goethe* an. Von ihm sind zwar keine Schriftsätze zum Reha-Recht überliefert. Es ist jedoch bekannt, dass er gerne zu offenen Badekuren fuhr und dort Inspiration, Erleuchtung und Kurschatten fand. An seinen bevorzugten Rehabilitationsorten Karlsbad und Marienbad wäre er heute mit komplizierten Rechtsfragen zur Leistungserbringung im Ausland nach § 31 SGB IX konfrontiert. Aber zum Glück wissen wir, dass er auch in Wiesbaden und Bad Pyrmont zur Kur war. Zwischen seinen Anwendungen formulierte er die Kur als Antithese zur Hochschulpraxis:

Beim Baden sei die erste Pflicht, dass man sich nicht den Kopf zerbricht, und dass man höchstens nur studiere, wie man das lustigste Leben führe.

Mit diesem Rehabilitationskonzept könnten auch heute erfolgreiche Leistungen gegen Burn-out konzipiert werden.

Den großen deutschen Reha-Roman hat *Thomas Mann* geschrieben, kein Jurist. Auch er spielt im Ausland, wobei Leistungen in Davos im Unterricht stets das Beispiel dafür sind, dass bei erwiesener Wirksamkeit auch eine Leistung in der hochpreisigen Schweiz wirtschaftlich sein könnte, wenn auch kaum für sieben Jahre, wie im *Zauberberg*. Das Buch hat zusammengefasst 1000 sorgfältig formulierte Seiten und wenig Handlung und mag daher ganz entfernt an die Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess erinnern.

Eigene Erfahrung, nicht nur aus der Rehabilitation, sondern auch aus der Arbeit als Jurist bei einem Rehabilitationsträger, der Böhmisches Gesetzlichen Unfallversicherung, hatte *Franz Kafka*. In der berühmten Parabel im neunten Kapitel seines Buches *Der Prozess* heißt es:

„Vor dem Gesetz steht ein Türhüter. Zu diesem Türhüter kommt ein Mann vom Lande und bittet um Eintritt in das Gesetz. Aber der Türhüter sagt, dass er ihm jetzt den Eintritt nicht gewähren könne. Der Mann überlegt und fragt dann, ob er also später werde eintreten dürfen. Es ist möglich, sagt der Türhüter, jetzt aber nicht. Da das Tor zum Gesetz offensteht wie immer und der Türhüter beiseitritt, bückt sich der Mann, um durch das Tor in das Innere zu sehen. Als der Türhüter das merkt, lacht er und sagt: Wenn es dich so lockt, versuche es doch, trotz meinem Verbot hineinzugehen. Merke aber: Ich bin mächtig. Und ich bin nur der unterste Türhüter. Von Saal zu Saal stehen aber Türhüter, einer mächtiger als der andere. Schon den Anblick des Dritten kann nicht einmal mehr ich vertragen.“

Es fällt schwer, hierin keine Parabel auf das gegliederte Rehabilitationssystem zu erkennen. Es überrascht nicht, dass das niederländische Gesetz, das dem SGB IX entspricht, *Wet Verbetering Poortwachter* heißt, also Gesetz zur Verbesserung des Türhüters. Das Rehabilitationsrecht, jedenfalls das SGB IX – Teil eins, ist ein Gesetz, das die Rechte und Pflichten der Türhüter der Rehabilitation regeln soll. In seinem Kern steht nicht ohne Grund § 14 SGB IX, wonach jeder Leistungsberechtigte nicht mehr als zwei Türhütern begegnen soll, denn schon den Anblick des Dritten kann er allenfalls vertragen, wenn der Gang zum Gesetz in einer Turbo-Klärung erfolgt.

Die Ausbildung im Rehabilitationsrecht eignet sich auch zum Training der juristischen Auslegungsmethoden. Dies beginnt bekanntlich mit der Auslegung nach dem Wortlaut, also dem allgemeinen Sprachgebrauch. Finden etwa Studierende in § 13 Abs. 1 S. 2 SGB IX das Wort „Instrumente“, so können Sie sich fragen, ob die hier adressierten Rehabilitationsträger an den allgemeinen Sprachgebrauch von Verhörtechnikern anknüpfen, die sich wechselseitig die Instrumente zeigen, oder ob an den musischen Bereich zu denken ist. Weiter hilft dann die systematische Auslegung, die ja häufig darin besteht, den Satz davor oder danach gründlich zu lesen. Dort werden Instrumente definiert: als systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel. Doch kann die musikalische Assoziation hilfreich sein, um dem Sinn des Gemeinten näher zu kommen. Erinnert sie doch an den viel diskutierten Satz des früheren BGH-Präsidenten *Günter Hirsch* zum Verhältnis von Gesetzgeber und Gerichten, wonach der Gesetzgeber eine Partitur liefert, die von den Gerichten zu spielen ist. Wie viel nützlicher noch ist diese Metapher, wenn die Partitur, wie beim SGB IX – Teil eins, das Zusammenwirken mehrerer Interpreten des gleichen Gesetzes regeln soll. Insofern interpretieren die Rehabilitationsträger das SGB IX auf ihren Instrumenten, und die BAR und ihre Geschäftsführung hat die Rolle der Dirigentin, die Harmonie ins gegliederte System bringen soll. Aber Achtung: Harmonie oder, wie das Gesetz sie nennt, die trägerübergreifende Zusammenarbeit zur einheitlichen personenzentrierten Gestaltung der Rehabilitation, klingt nicht jedem gleich. So meinte der Frankfurter Theoretiker *Theodor Adorno*, ein Freund der Zwölftonmusik, in seiner *Ästhetischen Theorie* „Dissonanz ist die Wahrheit über Harmonie.“ Das könnte der Gesetzgeber auch gesehen haben, als er eine empirische Grundlage und deren Beobachtung und Bewertung, den Teilhabeverfahrensbericht, als Basis der Kooperation festgeschrieben hat.

Nicht weniger aufregend ist es, die historische Auslegung auf das SGB IX anzuwenden, also nach dem Willen des Gesetzgebers zu suchen. Das beginnt mit der weder staatsrechtlich noch politisch trivialen Frage, wer eigentlich der Gesetzgeber ist. Für das Bundesteilhabegesetz gehen nun die Blicke zu *Rolf Schmachtenberg*, der sicherlich auf die Verantwortung von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat verweisen würde. Stellt man sich den Gesetzgeber als einen älteren Mann mit weißem Bart vor, so mögen wir beim SGB IX auch *Harry Fuchs* vor Augen haben, der keinem der gesetzgebenden Organe des Bundes angehörte, gleichwohl wertvolle Beiträge zur authentischen Interpretation des gesetzgeberischen Willens geleistet hat. Die moderne Welt relativiert aus gutem Grund den Beitrag des alten weißen Mannes zur Gesetzgebung, sodass auch andere Bilder vor unseren Augen entstehen können. Jedenfalls wäre die Auslegung der Gemeinsamen Empfehlungen nach dem Willen der Vertragspartner und ihrer Dirigentin eine noch zu vervollkommnende Aufgabe für fortgeschrittene Studierende, zumal wenn zu prüfen wäre, ob wortgleiche Passagen in Gesetz und Gemeinsamen Empfehlungen durch die unterschiedliche Entstehungsgeschichte variierende Bedeutungen bekommen könnten.

Eine angemessen schwierige Aufgabe zur systematischen Auslegung hat der Gesetzgeber auch mit dem Topos der Abweichungsfestigkeit in § 7 SGB IX geschaffen. Wenn man das erklären will, muss man auf den festen gesetzgeberischen Willen hinweisen, dass bestimmte Rechtsnormen auch wirklich gelten sollen. Welche das dann genau sind und mit welchem Inhalt, kann am Ende möglicherweise erst mit der teleologischen Auslegung erschlossen werden, der kreativsten Auslegungsmethode, weil in ihr jeder den Sinn und Zweck dem Gesetz unterlegen kann, der ihm oder ihr am besten gefällt. Das wiederum ganz im Sinne der fröhlichen Wissenschaft von *Johann Wolfgang Goethe*: „*Im Auslegen seid frisch und munter! Legt ihr es nicht aus, so legt was unter.*“

Liebe Frau Seel,

das Schöne am Sozialrecht sind nicht zuletzt die Menschen, die auf seiner Partitur spielen, die es mit Leben und Leidenschaft erfüllen. Erhalten Sie sich die Fähigkeit, auch aus Dissonanzen Harmonie zu formen. Ich bin zuversichtlich, dass dieser Geist in der BAR erhalten bleibt und dass die BAR weiter in guten Händen, Gegenstand von und Partner für Forschung und Lehre des Sozialrechts ist.